

Friedhofsgebührenordnung

der Katholischen Kirchengemeinde
St. Clemens Hiltrup Amelsbüren
Friedhof St. Clemens – Münster-Hiltrup



Der Kirchenvorstand hat gemäß §28 der Satzung für den Friedhof St. Clemens der kath. Kirchengemeinde St. Clemens Hiltrup Amelsbüren in der Fassung vom 03.11.2015 am 01.12.2020 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührengrundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme des Friedhofes der Kirchengemeinde St. Clemens Hiltrup Amelsbüren in Münster-Hiltrup - einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen – sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist. Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Benutzungsgebühren.
- (3) Die Gebührenberechnung erfolgt aufgrund gebührenrechtlicher Grundsätze. Insbesondere haben Leistungen des Friedhofsträgers und Gebühren in einem angemessenen Verhältnis zueinander zu stehen. Nach dem Kommunalabgabengesetzen NW hat das Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung (Friedhof) zu decken, eine Überschreitung soll nicht stattfinden. Die Gebührenkalkulation erfolgt kontinuierlich unter Berücksichtigung der ansatzfähigen Kosten.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren gem. § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
 - a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Unabhängig von einer Anfechtung des Gebührenbescheides durch gerichtliche Klage, kann die Kirchengemeinde die Gebührenforderung durch die kommunale Vollstreckungsbehörde betreiben lassen.

§ 4 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Gegen die Gebührenanforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 30.08.2010 außer Kraft.

Münster, den 01.12.2020
Die Kath. Kirchengemeinde St. Clemens
Hiltrup Amelsbüren

Siegel Kirchenvorstand

Vorsitzender

Mitglied

Mitglied

Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung der kath. Kirchengemeinde St. Clemens Hiltrup Amelsbüren vom 01.12.2020

Folgende Gebühren sind zu entrichten:

I Gebühren für die Überlassung eines Nutzungsrechtes

1.	Wahlgräber je Grabstelle	
	a) für die Bestattung von Totgeburten und Föten	Kostenfrei
	b) für die Bestattung einer Person bis zu fünf Jahren	330,00 €
	c) für die Bestattung von Personen über fünf Jahren	1.025,00 €
2.	Urnengräber je Grabstelle	
	Urnwahlgrab	620,00 €
3.	Rasengräber bzw. Gräber ohne Gestaltungsmöglichkeiten je Grabstelle	
	a) für Reihengemeinschaftsgrab je Grabstelle	2.262,00 €
	b) für Urnenreihengemeinschaftsgrab je Grabstelle	1.367,00 €

II Gebühren für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes

1/25 der jeweiligen Gebühr gemäß § 1 dieser Ordnung für jedes Jahr der erforderlichen Nutzungsverlängerung.

III Gebühren für die Grabbereitung

Die Grabbereitung besteht aus Ausheben und Verfüllen des Grabes sowie bei Wahlgrabstätten dem Entfernen der Bepflanzung.

1.	Wahlgräber	
	a) bei Totgeburten und Föten	Kostenfrei
	b) bei Verstorbenen bis zu fünf Jahren	200,00 €
	c) bei Verstorbenen über fünf Jahren	575,00 €
	d) Entfernen der Bepflanzung	100,00 €
2.	Urnengräber	
	Urnwahlgrab	180,00 €
3.	Rasengräber	
	a) Reihengemeinschaftsgrab	575,00 €
	b) Urnenreihengemeinschaftsgrab	180,00 €

IV Umbettungen und Exhumierung

a) Umbettung

1.	eines Verstorbenen bis zu fünf Jahren	1.018,00 €
2.	eines Verstorbenen über fünf Jahren	1.842,00 €
3.	einer Urne	640,00 €

b) Exhumierung

1.	eines Verstorbenen bis zu fünf Jahren	509,00 €
2.	eines Verstorbenen über fünf Jahren	921,00 €
3.	einer Urnen	320,00 €

Friedhof St. Clemens – Münster-Hiltrup – Seite 2

V Unterhaltungsgebühr zur Pflege des Friedhofes

jährlich je Grabstelle	11,00 €
Neue Grabstätten ab dem 01.01.2021	einmalig 275,00 €
(Die Kirchengemeinde erhebt die Gebühr für die Friedhofsunterhaltung vollständig für die 25 Jahre im Voraus)	

VI Nutzung der Friedhofshalle

1. Aufbewahrungsraum für drei Tage	89,00 €
2. Nutzung der Friedhofshalle für Trauerfeier	220,00 €
3. Kühlung pro Tag	35,00 €

VII Verwaltungsgebühren

1. für die Umbettung oder Exhumierung einer Leiche	50,00 €
2. für die Genehmigung sonstiger baulicher Anlagen	40,00 €

VIII Grabmalgenehmigungsgebühr

Im Zuge der Genehmigung des Grabmals auf einer Grabstätte fallen die Kosten für die Einebnung bei Ablauf des Nutzungsrechts direkt an.

1. für die Prüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen	45,00 €
2. für die Genehmigung eines Grabmals	40,00 €
3. Für das Entfernen des Grabmals nach Ablauf des Nutzungsrechts	120,00 €

IX Sonstige Gebühren

Gebühren für Sonderleistungen, die nicht im Gebührentarif aufgeführt sind, werden nach angefallenen Kosten oder nach Stundensätzen berechnet. Die Abrechnung erfolgt im 15-Minuten-Takt.

Personaleinsatz, je Stunde	40,00 €
----------------------------	---------

X Vorzeitige Rückgabe einer Grabstätte

Die vorzeitige Rückgabe ist im X a) „vorzeitige Rückgabe“ gesondert geregelt.

XI Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt der am 30.08.2010 beschlossene Gebührentarif außer Kraft.

Münster, den 01.12.2020

Die Kath. Kirchengemeinde St. Clemens
Hiltrup Amelsbüren

Siegel Kirchenvorstand

Vorsitzender

Mitglied

Mitglied

X a) Vorzeitige Rückgabe von Grabstätten

1. Grundsätzliches

Laufende Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die Gebühr richtet sich nach denen im Absatz V festgelegten laufenden Friedhofsunterhaltungsgebühren, multipliziert nach den verbleibenden Jahren, immer bezogen auf ein vollständiges Kalenderjahr.

Einebnung der Grabstätte

Die Einebnung der Grabstätte wird nach dem Aufwand berechnet und ist zur Abgabe der Grabstätte zwingend als Gebühr zu begleichen.

Aufgrund einer Änderung im Umsatzsteuergesetz kommt ab dem 01.01.2023 zu den Gebühren die jeweils geltende Mehrwertsteuer hinzu (derzeit 19%).

Verwaltungsgebühr

In Ergänzung zu dem Absatz VII der Gebührensatzung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25,00€ erhoben.

2. Einebnung von Erdgrabstätten

Erhaltungsart: Bepflanzung der Grabstätte

Erstherstellung: 90,00€ pro Grabstelle

Je weiterem Jahr: 15,00€ pro Grabstelle

Aufgrund einer Änderung im Umsatzsteuergesetz kommt ab dem 01.01.2023 zu den Gebühren die jeweils geltende Mehrwertsteuer hinzu (derzeit 19%).

Erhaltungsart: Einsähen der Grabstätte

Erstherstellung: 40,00€ pro Grabstelle

Je weiterem Jahr: 20,00€ pro Grabstelle

Aufgrund einer Änderung im Umsatzsteuergesetz kommt ab dem 01.01.2023 zu den Gebühren die jeweils geltende Mehrwertsteuer hinzu (derzeit 19%).

Erhaltungsart: Vorzeitige Einebnung der Grabstätte

Erstherstellung: Kosten für die Einebnung der Grabstätte aus 1.

Je weiterem Jahr: 20,00€ pro Grabstelle

Aufgrund einer Änderung im Umsatzsteuergesetz kommt ab dem 01.01.2023 zu den Gebühren die jeweils geltende Mehrwertsteuer hinzu (derzeit 19%).

3. Einebnung von Urnengrabstätten

Erhaltungsart: Bepflanzung der Grabstätte

Erstherstellung: 30,00€ pro Grabstelle

Je weiterem Jahr: 10,00€ pro Grabstelle

Aufgrund einer Änderung im Umsatzsteuergesetz kommt ab dem 01.01.2023 zu den Gebühren die jeweils geltende Mehrwertsteuer hinzu (derzeit 19%).

Erhaltungsart: Einsähen der Grabstätte

Erstherstellung: 10,00€ pro Grabstelle

Je weiterem Jahr: 10,00€ pro Grabstelle

Aufgrund einer Änderung im Umsatzsteuergesetz kommt ab dem 01.01.2023 zu den Gebühren die jeweils geltende Mehrwertsteuer hinzu (derzeit 19%).

Erhaltungsart: Vorzeitige Einebnung der Grabstätte

Erstherstellung: Kosten für die Einebnung der Grabstätte aus 1.

Je weiterem Jahr: 10,00€ pro Grabstelle

Aufgrund einer Änderung im Umsatzsteuergesetz kommt ab dem 01.01.2023 zu den Gebühren die jeweils geltende Mehrwertsteuer hinzu (derzeit 19%).

Münster, den 01.12.2020

Die Kath. Kirchengemeinde St. Clemens
Hiltrup Amelsbüren

Siegel Kirchenvorstand

Vorsitzender

Mitglied

Mitglied